

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	28.11.2018
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VI/956	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661403/01/15			
TOP:	Beschluss über die Widmungsverfügung Lerchenweg			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	16.01.2019			
Haupt- und Personalausschuss	am:	28.01.2019			
Stadtrat	am:	18.02.2019			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten:					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 und 2 befindliche Widmungsverfügung für die Straße

„Lerchenweg“.

Begründung:

Die Hansestadt Stendal als Träger der Straßenbaulast widmet vorstehende Straße (siehe Kennzeichnung in Anlage 2) gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Mit der Widmung wird die Straße dem öffentlichen Verkehr eröffnet.

Des Weiteren werden Beschränkungen zu Art und Umfang der Benutzung der Einrichtung festgelegt.

Der in Anlage 2 gekennzeichnete Bereich des Lerchenweges wurde im Jahr 2018 erstmalig baulich hergestellt.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG. Straßen und Wege, für die die Stadt Baulastträger ist, sind Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift (Wiegand/Grimberg - GO LSA, 3. Aufl. § 44 Rz. 3; Grimberg – Kommunalverfassungsrecht LSA § 44 GO Anm. 2.3 - jeweils zur entsprechenden Regelung in der GO a. F.).

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- 1 Widmungsverfügung/Bekanntmachung
- 2 Lageplan